



II-3574 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1652/AB

REPUBLIK ÖSTERREICH

1982-03-11

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

zu 1655/J

Zl.: 36.043/2-I/2/82

Wien, am 10. März 1982

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Zu der von den Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 15. 1. 1982 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1655/J, betreffend Asylpraxis gegenüber Polen nach dem Kriegsrecht in Polen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den Fragen 1) und 2):

In der Zeit vom Sonntag, dem 13. Dezember 1981, 17.00 Uhr, bis Montag, dem 14. Dezember 1981, 17.00 Uhr, wurden wohl 33 polnische Staatsangehörige, die keinen österreichischen Sichtvermerk besaßen, von der Einreise in das Bundesgebiet ausgeschlossen, doch befand sich unter diesen Personen niemand, der durch die Zurückweisung irgendeiner Verfolgung aus einem der in der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge angeführten Gründe ausgesetzt worden wäre.

Von den 33 polnischen Staatsangehörigen begehrten sieben die Einreise nach Österreich aus der Bundesrepublik Deutschland, 11 aus Italien, 14 aus Jugoslawien sowie eine Person aus der Tschechoslowakei. Die polnischen Staatsangehörigen, die sichtvermerksfrei aus der Bundesrepublik Deutschland, aus Italien oder aus Jugoslawien einreisen wollten, wurden zwecks Einholung der erforderlichen österreichischen Sichtvermerke an die nächstgelegene österreichische Vertretungsbehörde verwiesen. Es kann angenommen werden, daß die Mehrzahl der in diese Staaten zurückgewiesenen polnischen Staatsangehörigen, nach Beschaffung des erforderlichen konsularischen Sichtvermerkes, später doch noch nach Österreich eingereist ist.

- 2 -

Die Zurückweisung des polnischen Staatsangehörigen, der über die Grenzübergangsstelle Berg aus der Tschechoslowakei nach Österreich einreisen wollte, erfolgte, weil der Betreffende weder erklärte, in Österreich um die Gewährung des Asylrechtes anzusuchen zu wollen, noch andere triftige Gründe für die begehrte Einreise vorbringen konnte.

Im selben Zeitraum haben österreichische Grenzkontrollstellen fünf polnischen Staatsangehörigen, die mit der Begründung die Einreise aus der Tschechoslowakei nach Österreich begehrt haben, sie hätten die Absicht, im Bundesgebiet um Gewährung des Asylrechtes anzusuchen, Einreisesichtvermerke erteilt.

Zu den Fragen 3) und 4):

Die österreichischen Grenzkontrollstellen sind ermächtigt, von der Zurückweisung polnischer Staatsangehöriger, die sichtvermerksfrei einreisen wollen, dann abzusehen, wenn der Einreisewerber behauptet, im Falle einer solchen Zurückweisung eine unmittelbar drohende schwere Verfolgung aus politischen Gründen befürchten zu müssen und die Einreise nicht aus einem Staat begehrt wird, in dem eine solche Verfolgung von vornherein ausgeschlossen werden kann. Wenn eine solche Behauptung aufgestellt wird, hat die Grenzkontrollstelle unter Darlegung aller relevanter Umstände eine Weisung des Bundesministeriums für Inneres einzuholen, das nach Prüfung der angegebenen Asylgründe entscheidet, ob ein Sichtvermerk erteilt werden kann.

Die Grenzkontrollstellen sind ferner ermächtigt, in besonders gelagerten humanitären Fällen (Reisen zu Begräbnissen oder dringende Krankenbesuche) ohne Rückfrage einen Einreisesichtvermerk an polnische Staatsangehörige zu erteilen.

Zu den Fragen 5) und 6):

Gemäß § 6 Abs. 1 des Asylgesetzes (Bundesgesetz vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 126 über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im

- 3 -

Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 796/1974) kann die nach dem Wohnsitz bzw. Aufenthalt des Asylwerbers zuständige Sicherheitsbehörde 1. Instanz den Asylwerber bis zum Abschluß des Feststellungsverfahrens, längstens jedoch für die Dauer von zwei Monaten, zum Aufenthalt in dem als Überprüfungsstation einzurichtenden Teil des Flüchtlingslagers Traiskirchen verpflichten und ihn den zum Zweck der Überstellung dorthin erforderlichen Bewegungsbeschränkungen unterwerfen.

Wenn eine solche Verfügung nicht getroffen wird, ist die Frei-
zügigkeit von Asylwerbern in keiner Weise beschränkt.

Zur Frage 7):

Polnische Asylwerber unterliegen, soferne das Feststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und können nur mit einer entsprechenden Arbeitsbewilligung des für sie zuständigen Arbeitsamtes dem österreichischen Arbeitsmarkt zugeführt werden.

Jene Asylwerber, die im Sinne der Genfer Konvention als Flüchtlinge anerkannt worden sind, können sich selbst einen Arbeitsplatz suchen. Sie unterliegen nicht den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und sind den österreichischen Staatsbürgern auf diesem Gebiet gleichgestellt.

Im Flüchtlingslager Traiskirchen ist eine Expositur des Landesarbeitsamtes Baden untergebracht.

Zur Frage 8):

Für die Unterbringung von Asylwerbern in Gasthöfen und Pensionen - diese Unterbringung ist deshalb notwendig, weil die vom Bundesministerium für Inneres verwalteten Flüchtlingslager und -heime überfüllt sind - wird den Unterkunftsgebern für die Unterbringung und Verpflegung ein Betrag von S 150,-- zuzüglich 8 % MWSt und während der Wintermonate ein Heizungskostenzuschlag von max. S 15,--

- 4 -

inkl. MWSt pro Tag und Person bezahlt.

Die Asylwerber selbst erhalten ein monatliches Taschengeld und zwar:

Alleinstehende bzw. der Haushaltungsvorstand S 240,-- monatlich, für jeden Familienangehörigen wird ein Betrag von S 110,-- monatlich zur Verfügung gestellt.

Zur Frage 9):

Derzeit sind Asylwerber in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Oberösterreich und Salzburg untergebracht.

An eine Ausdehnung ist derzeit nicht gedacht. Die Anzahl der derzeit um Asyl ansuchenden Personen ist merklich zurückgegangen. Außerdem zeigen die Auswanderungsbemühungen bereits erste Erfolge.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans J. Wölfl".